

**Beschluss (2/2011)
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 21. März 2011 zum Antrag der
Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen auf Erlaubnis der Veranstaltung und
Durchführung bezahlter Sonderauslosungen/der bezahlten Sonderauslosung „LOTTO
in Concert“**

Der Fachbeirat empfiehlt der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen, dem Antrag der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen auf Erlaubnis und Durchführung der bezahlten Sonderauslosung LOTTO in Concert zu entsprechen.

Begründung:

Gewinnplan und absolute Höhe der ausgelobten Beträge lassen keine Gefährdung der Teilnehmer erwarten.